Abend-Ausgabe

76. Jahrgang. Nr. 455

Montag, 26. September 1932

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtanschrift: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 941
Nur für Nachtgespräche: Nr. 20011
Schriftleitung u. Hauptgeschäftsstelle:
Dresden-A. 1, Marienstraße 38/40

Bezugspreis: bei täglich zweimaliger Zustellung monatlich 3.20 Mk. (einschließlich 70 Pfg. für Trägerlohn), durch Postbezug 3.20 Mk. einschließlich 56 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr) bei 7 mal wöchentlichem Versand. Einzelnummer 10 Pfg. Anzeigenpreise: Die einspaltige 30 mm breite Zeile 35 Pfg., für auswärts 40 Pfg., die 90 mm breite Reklamezeile 200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. zuzüglich Briefzuschlag u. Porto. Familienanzeigen und Stellengesuche ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg. Offertengebühr 30 Pfg. Auswärtige Aufträge gegen Vorauszahlung.

Druck u. Verlag: Dietsch & Reichardt, Dresden. Postscheck-Kto. 1065 Dresden. Nachdruck nur mit deutl. Quellenangabe (Dresdn. Nachr.) zulässig. Unverlangte Schriftstücke werden nicht aufbewahrt

Das Agrarprogramm der Reichsregierung

Münchner Rede des Reichsernährungsministers

München, 26. Sept. In der Hauptversammlung des Landwirtschaftlichen Vereins in Bayern konnte der Präsident Geheimrat Mittermeier neben dem Reichsernährungsminister Freiherrn v. Braun zahlreiche bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens begrüßen. Der bayrische Innenminister Dr. Stützel begrüßte den Reichsernährungsminister im Namen der bayrischen Staatsregierung aufs wärmste und dankte ihm dafür, daß er nach München gekommen sei, um das Agrarprogramm der Reichsregierung darzulegen. Hierauf nahm stürmisch begrüßt der

Reichsernährungsminister Frhr. von Braun

das Wort zu seiner Rede, wobei er zunächst herzliche Grüße vom Reichskanzler und der Reichsregierung übermittelte und zugleich die besten Wünsche für den Wiederaufstieg der bayrischen Landwirtschaft aussprach. Dann führte er etwa folgendes aus: Das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung enthält nur wenige Maßnahmen, die die Landwirtschaft unmittelbar berühren. Es soll der industriellen Arbeitslosigkeit steuern. Die Landwirtschaft weiß, daß das Arbeitslosenproblem der Städte in eminenter Weise auch ein agrarisches Problem ist. Es ist leicht zahlenmäßig nachzuweisen, wie stark der Konsum an Milch, Butter und Käse, an Obst und Gemüse infolge der mangelnden Kaufkraft zurückgegangen ist. Insoweit darf man die Wirkungen des Wirtschaftsprogramms auf die Landwirtschaft nicht unterschätzen, aber

allein mit der Erhöhung der Kaufkraft des Städters ist die Not der Bauern nicht zu bannen.

Unter der Fron untragbarer Zinsen und dem Druck von Schleuderpreisen der Deutschland überschwemmenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Weltmarktes kann der Bauernstand auf die Dauer die Nahrungsfreiheit des deutschen Volkes nicht gewährleisten. Das Absinken unserer Veredelungswirtschaft ist nicht zuletzt eine Folge der einseitig auf Förderung der Exportindustrie bedachten Handelspolitik der Nachinflationszeit, die zur Steigerung der deutschen Ausfuhr Zugeständnisse anderer Länder auf industriellem Gebiete durch zahlreiche Herabsetzungen landwirtschaftlicher Zölle erreichte. Nach einigen Jahren schwerer Verluste durch völligen Preisverfall des Getreides auf dem Weltmarkt und nach Beseitigung der Getreidezollbindungen konnte Deutschland nunmehr im Gegensatz zu früher in der Brotgetreideversorgung den Eigenbedarf selbst decken und gewann auch in der Futtergetreideversorgung ein früher nicht für möglich gehaltenes Maß von Unabhängigkeit. Die deutsche Landwirtschaft hat den Beweis erbracht, daß sie, geschützt gegen ausländische Ueberflutung, die Nahrungsmittelversorgung aus eigener Scholle sicherstellen kann. Leider hat man die gleichen Maßnahmen wie bei Getreide nicht auch bei der Veredelungswirtschaft, insbesondere bei Vieh und Viehprodukten, bei Gemüse, Obst getroffen. Dieser

Niedergang unserer Veredelungswirtschaft

wiegt um so schwerer, als in Deutschland die Verkaufserlöse für Vieh und Viehprodukte allein etwa das 3½fache der Verkaufserlöse von Getreide und Kartoffeln zusammen ausmachen. Der Landwirtschaft kann daher mit einer vernünftigen Gestaltung der Getreide- und Kartoffelpreise allein nicht geholfen werden. Wir stehen in kommenden Jahren bei einer mittelguten Ernte bereits vor der Gefahr, daß wir eine Ueberproduktion an Getreide haben, die es nur mit erheblichen Reichszuschüssen möglich macht, die Getreidepreise auf auskömmlichem Niveau zu halten. Das würde zum Zusammenbruch auch dieses Zweiges der Landwirtschaft führen. Ich schätze die Bedeutung des Exportes für weite Zweige unserer Industrie und damit auch für die Behebung der Arbeitslosigkeit sehr hoch ein.

Ich wünsche dringend, daß der Export sich steigern möge. Aber diese Rechnung allein auf Kosten der Landwirtschaft aufzustellen, wäre mit den Gefahren des „Reiters auf dem Bodensee" zu vergleichen, der in diesem Falle wahrscheinlich das andere Ufer nicht erreichen würde.

Die Reichsregierung ist sich dieser Gefahren bewußt, sie ist daher entschlossen, zum Schutze einheimischer Produktion die Einfuhr folgender landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu kontingentieren:

Verschiedene Sorten Kohl, Tomaten, Zwiebeln, Schnittblumen, Tafeltrauben, die wichtigsten Sorten Obst, Nadelschnittholz und Papierholz, Schlachtrinder, Speck und Schmalz, Butter (vorbehaltlich der besonderen Verhandlungen mit einzelnen Ländern), Käse, Karpfen, Erbsen, Reisabfälle.

Die Reichsregierung hat für diese Erzeugnisse bereits bestimmte Kontingentsätze festgelegt. Vor deren Veröffentlichung ist sie mit Rücksicht auf die handelspolitisch: Lage mit den beteiligten Ländern in Verbindung getreten. Die Erledigung ist in kürzester Zeit zu erwarten. Sodann wird die Reichsregierung unverzüglich die durch die außerordentlichen Notstände unaufschiebbar gewordenen Anordnungen treffen.

Die mitgeteilte Liste stellt keine lückenlose Kontingentierung dar, wie sie von manchen Seiten der Landwirtschaft gefordert ist. Die Reichsregierung glaubt jedoch, eine Handelspolitik damit einzuleiten, die bei aller Rücksicht auf die Arbeitslosenfrage in der Exportindustrie auch der deutschen Landwirtschaft wieder ihren Platz an der Sonne verschafft. Anfänge sind mit der

Kündigung des schwedischen und des südslawischen Handelsvertrages

bereits gemacht. Die Reichsregierung ist sich darüber klar, daß mancher ausländische Produzent dieser Beschränkung der Einfuhr nach Deutschland mit ganz ungemischten Gefühlen der Ablehnung gegenüberstehen wird. Es geht aber nicht an, daß zum Beispiel deutsches Gemüse — wie das in zahlreichen Fällen vorgekommen ist — von unseren Gemüsebauern auf den Komposthaufen geworfen werden mußte, weil Auslandsware den Markt derart überschwemmt, daß die Produkte unverkäuflich bleiben. Es geht nicht an, daß die Einfuhr Tausender von Rindern jede Aufzucht unmöglich macht.

Im Lande mit der größten Weinbaufläche noch ein spezielles Wort zum Weinbau: Seine Lage ist infolge der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung verzweifelt. Auch eine Kontingentierung hätte derzeit nicht geholfen. Die Reichsregierung will aber dem Winzerstand durch eine großzügige Erntefinanzierung und eine den Belangen des Weinbaues Rechnung tragende Regulierung der alten vom Reich gegebenen Winzerkredite helfen.

Die unerträgliche Zinslast wird gesenkt

Von der Seite der Preise allein ist der Landwirtschaft jedoch nicht zu helfen. Vor allem sind es die Zinsen, die dem Landwirt ein nicht mehr tragbares Joch auferlegen. Zwar ist die Schuldenlast der Landwirtschaft im Jahre 1932 etwa sechs Milliarden geringer als 1913. Um so schwerer wiegt es demgegenüber, daß die Zinslast im letzten Jahr allein um rund 200 Millionen Reichsmark höher gewesen ist, als vor dem Kriege. Außerdem hat allein das Fallen der Preise für tierische Erzeugnisse bewirkt, daß die Zinslast noch im Jahre 1924/25 nur 6,23 Prozent der Verkaufserlöse des Landwirts, im Jahre 1931/32 dagegen 13,10 Prozent in Anspruch nahm. Die Zinslast, die früher mit einem Schwein bezahlt werden konnte, bedarf jetzt deren zwei.

Infolge ihrer Unrentabilität werden auch die Gläubiger der Landwirtschaft auf das schwerste gefährdet. Die deutsche Landwirtschaft hat in jedem der letzten drei Jahre 1,2 Milliarde Reichsmark zugesetzt: 60 v. H. des Kleinbesitzes, 70 v. H. des Mittelbesitzes, 80 v. H. des Großbesitzes haben ihre Zinsen nicht mehr aus ihren Betriebsüberschüssen, sondern aus der Substanz bezahlt. Die Reichsregierung hat sich daher auf dem Gebiet der Hypothekenzinsen zu folgendem Wege entschlossen:

Die von den Landwirten für langfristige Hypotheken in den nächsten beiden Jahren zu tragende Zinslast wird um 2 v. H., jedoch nicht unter 4 v. H. — auf das Jahr berechnet — erleichtert.

Der Landwirt hat diese zwei mal zwei, also insgesamt 4 v. H., die er in den beiden nächsten Jahren nicht zu zahlen braucht, bei den Tilgungshypotheken erst am Schluß der Tilgungsperiode zu entrichten, ohne daß Zins und Zinseszins dafür berechnet wird. Auch bei Hypotheken, die keiner Tilgung unterliegen, soll der fortfallende Zinsteil von 4 v. H. bei der Rückzahlung des Darlehns beglichen werden, jedoch in voller Höhe nur dann, wenn die Rückzahlung nach etwa acht Jahren erfolgt. Bei früherer Rückzahlung des Hypothekendarlehns ermäßigt sich der nachträglich zu entrichtende Zinsbetrag nach einer vorgesehenen Staffelung. Bei einer Rückzahlung im Jahre 1937 würden hiernach statt vier Prozent nur ein Prozent, bei einer Rückzahlung 1936 gar nichts über das Kapital hinaus zurückzuzahlen sein.

Die Zinsen für die Pfandbriefe erfahren durch Absenkung des Zinses der landwirtschaftlichen Hypotheken keine Kürzung, denn das Reich wird denjenigen Instituten, bei denen die landwirtschaftlichen Hypotheken mehr als 10 Prozent ihrer Deckungsmasse bilden, Gelegenheit geben, den durch die Zinskürzung eintretenden Ausfall an Zinseingängen zu finanzieren.

Die Zinssenkung erfolgt auch beim Personalkredit. Sie ist durch die soeben erfolgte Senkung des Reichsbankdiskontsatzes von 5 auf 4 Prozent in die Wege geleitet. Zusätzlich zu dieser Senkung der Zinsbasis im landwirtschaftlichen Personalkredit wird eine umfassende Reorganisation der Kreditverhältnisse im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen dahin wirken, daß die überhöhten Zinszuschläge, die bei der Kreditversorgung der landwirtschaftlichen Genossenschaften erhoben werden, zum Abbau gelangen. Die Regierung hat deshalb beschlossen, sich an der Vereinigung des Abschreibungsbedarfs bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften ausschlaggebend zu beteiligen. Sie hofft dadurch die Zinsen, die der letzte Kreditnehmer zu zahlen hat, auf ein angemessenes Maß zu senken. Hierzu haben die Genossenschaften im Unter- und Mittelbau durch erhebliche Minderung der von ihnen bisher erhobenen Zinsspanne beizutragen. Die Hilfe wird über die preußische Zentralgenossenschaftskasse geleitet werden, deren Reorganisation hiermit Hand in Hand gehen wird. Die Verhandlungen darüber sind mit der preußischen Staatsregierung eingeleitet.

Weiter hat der Reichspräsident einem Vorschlag der Reichsregierung zugestimmt, der eine besondere Vergleichsordnung und

einen stärkeren Vollstreckungsschutz

für Besitzer und auch für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vorsieht. Zur erleichterten Herbeiführung eines derartigen, die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes sichernden Vergleichs bietet die Notverordnung den Weg: Es ist vorgesehen, daß für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, bei dem Aussicht auf einen Vergleich besteht, beim Amtsgericht ein Vermittlungsverfahren eröffnet wird, in dem eine geeignete Vermittlungsperson einen Schuldenausgleich herbeizuführen sucht. Während der auf drei Monate beschränkten Dauer des Verfahrens soll der Schuldner vor Zugriffen auf sein Grundstück in bestimmtem Umfang geschützt werden.

Der Schuldenregelungsplan kann mit einer Zweidrittelmehrheit der ungesicherten Gläubiger mit bindender Wirkung auch gegen eine widersprechende Minderheit zur Annahme gelangen.

Hypothekengläubiger, deren Forderungen außerhalb der Grenzen liegen, innerhalb deren auf Realisierung noch gerechnet werden kann, werden dabei als ungesicherte Gläubiger behandelt.

Der außerordentliche Tiefstand der Preise für Vieh, Vieherzeugnisse, Holz und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse macht es Betrieben in besonderen Notfällen nicht möglich, auch nur die laufenden Annuitäten der ersten Hypothek zu begleichen. Um in solchen Fällen eine Zwangsversteigerung zu vermeiden, ist in der Notverordnung vorgesehen, daß für diese Betriebe die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung auch dann vorgenommen werden kann, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außerordentliche

Verluste der Betriebserträgnisse durch Unwetter oder Viehseuchen

zurückzuführen ist, oder darin ihren Grund hat, daß die Preise der Produkte hinter den Stand der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse seit Ende 1930 außerordentlich zurückgegangen sind. Unter den gleichen Voraussetzungen sollen die Pächter gegen eine Kündigung des Verpächters das Pachteinigungsamt anrufen können. Endlich ist der für Milchgeldforderungen bis zur diesjährigen Ernte gegebene Vollstreckungsschutz bis zur nächsten Ernte verlängert worden.

Die dargelegten Maßnahmen hat die Staatsregierung nach genauester Abwägung und in voller Klarheit darüber beschlossen, daß es keine Regelung gibt, die alle Wünsche vollständig erfüllt. Sie versteht auch die zahllosen Einwände, die gemacht werden können, und weiß, daß diese Maßnahmen nur ein Anfang sind,

und daß ihr weitere große Aufgaben auf dem Gebiete der Sicherstellung ausreichender Nahrung für unsere städtische Bevölkerung bevorstehen. Insbesondere kennt die Reichsregierung ihre Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitslosen im Winter nicht zu hungern brauchen. So wird die Fleischverbilligungsaktion wieder in Gang gesetzt werden.

Die Reichsregierung hofft, den Beweis erbracht zu haben, daß sie zwar die friedliche Zusammenarbeit mit den Völkern erstrebt, ihr sogar schwere Opfer bringt, daß sie aber nicht gewillt ist, das deutsche Volk in einen kosmopolitischen Urbrei zu verwandeln, der jede nationale Kraft und jedes herzhafte „An-sich-selbst-Glauben" des Volkes erstickt.

Ein ergänzendes Exposé Brauns

In einem ergänzenden Exposé erklärt der Reichsarbeitsminister: Die Kontingentsätze sollen zunächst nur bis zum 31. Dezember 1932 gelten.

Es ist nicht beabsichtigt, eine starre Einfuhrkontingentierung für das gesamte Jahr und gleichmäßig für alle Waren vorzunehmen.

Vielmehr soll sie nur für bestimmte Perioden erfolgen, damit durch die Auswahl der zu kontingentierenden Waren die Höhe der Kontingentsätze innerhalb der einzelnen Kontingentsperioden elastisch den jeweiligen Bedürfnissen der Erzeugung und des Verbrauchs Rechnung getragen werden könne.

Die vorgesehene Einfuhrkontingentierung schreibt vor, daß jede einzelne Firma einen festgesetzten Hunderteil derjenigen Menge der gleichn Ware einführen darf, die sie in der entsprechenden Zeit des vergangenen Jahres importiert hat. Jede Firma, die das Recht der Einfuhr erlangen will, muß sich an das zuständige Hauptzollamt wenden.

Durch diese Regelung wird jede Willkür im Einzelfall ausgeschlossen. Dem Handel bleibt es überlassen, wo